

Der Bundesrath wählte:

- | | |
|-------------------------------|---|
| als Posthalter in Biasca: | Hrn. Costantino Delmuè, Gemeindeschreiber, von und in Biasca (Tessin); |
| „ Postkommis in Bellinzona: | „ Rudolf Brosy, Postkommis in Basel; |
| „ Telegraphist in Zimmerwald: | „ Friedrich Trachsel, Uhrenmacher, von Rüeggisberg, in Niederbütschel (Bern). |

I n s e r a t e.

Stelleausschreibung.

Es wird hiemit die Aufsichtführung über den Unterhalt sämtlicher, der Eidgenossenschaft gehörenden Gebäulichkeiten in Thun und die Bauführung bei den dort vorkommenden diesfälligen Neubauten ausgeschrieben.

Die Vorschriften und Bedingungen für diese Dienstverrichtungen sind beim unterzeichneten Departemente (Baubüreau) einzusehen, welchem bezügliche Anmeldungen bis zum 27. laufenden Monats schriftlich eingereicht werden müssen.

Bern, den 13. Januar 1875.

Eidg. Departement des Innern.

Stelleausschreibung.

Die Stelle eines Uebersetzers und Kanzlisten des schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartements, Abtheilung Handelswesen, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich über vollständige Kenntniß der französischen und deutschen Sprache, eventuell durch eine Prüfung, auszuweisen. Sodann wird eine schöne Handschrift verlangt. Die Jahresbesoldung beträgt Fr. 2500—3000. Anmeldungen für diese Stelle sind unter Beilage von Zeugnissen und Angabe der bisherigen praktischen Bethätigung an das Sekretariat des Handelsdepartements zu richten.

Bern, den 14. Januar 1875.

Das schweiz. Eisenbahn und Handelsdepartement.

Ausschreibung.

Es wird hiemit die Lieferung von Heu und Stroh für die auf dem Waffenplaze Winterthur befindlichen Cavallerie-Remontenpferde ausgeschrieben. Die Zahl der Pferde wird 150 bis 170 Stük betragen, und die Remontenkurse werden einige Monate dauern.

Lieferungsangebote sind schriftlich versiegelt und franko bis Ende laufenden Monates dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern einzureichen, woselbst auch die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können. Letztere liegen ebenfalls beim Hrn. Magazinverwalter Goldschmid in Winterthur zur Einsicht bereit.

Bern, den 15. Januar 1875.

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung.

Es wird hiemit die Lieferung von Heu und Stroh für die auf dem Waffenplatz Luzern befindlichen Cavallerie-Remontenpferde ausgeschrieben. Die Zahl der Pferde wird 150 bis 170 Stück betragen, und die Remontenkurse werden einige Monate dauern.

Lieferungsangebote sind schriftlich versiegelt und franko bis Ende laufenden Monats dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern einzureichen, woselbst auch die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können. Letztere liegen ebenfalls beim Kantonskriegskommissariate Luzern zur Einsicht bereit.

Bern, den 15. Januar 1875.

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Schweizerische Centralbahn.

Für den Perspnen- und Gepäckverkehr zwischen Interlaken einerseits und diversen Stationen der Centralbahn anderseits tritt mit dem 1. März 1875 ein neuer Tarif in Kraft, und zwar sowohl für einfache Fahrt als auch für Hin- und Rückfahrt.

Basel, den 13. Januar 1875.

(H 142 V.)

Direktorium der schweiz. Centralbahn.

Stelle-Ausschreibung.

Beim Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, ist die Stelle eines Kopisten mit einer Besoldung von Fr. 2000 zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen bis spätestens den 18. Januar nächsthin dem unterzeichneten Departemente schriftlich einzureichen.

Bern, den 5. Januar 1875.

Eidg. Departement des Innern.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Gesellschaft der bernischen Jurabahnen in Bern, nachdem sie in Gemäßheit eines Anleihevertrages vom 1. Juli 1870 und eines Nachtrages dazu vom 3. Dezember 1870 den auf bernischem Gebiete liegenden Theil der sogenannten Dekretslinien

Biel-Sonceboz-Convers und Sonceboz-Dachsfelden

bereits durch notariellen Akt vom 19. März 1873 zu Gunsten der Kantonalbank von Bern und der Eidg. Bank in Bern für ein empfangenes Anleihen von Fr. 3,250,000 im ersten Range verpfändet hat, wünscht für die nämliche Schuld auch die auf dem Gebiete des Kantons Neuenburg gelegene Strecke von der Kantonsgrenze bei Convers bis zum Anschluß an den Jura Industriel in der Station Convers, 2 Kilometer und 26 $\frac{1}{2}$ Meter lang, nebst einem verhältnißmäßigen Theil des dem ganzen Neze zudienenden Materials für den Betrieb und Unterhalt der Bahn im ersten Range als Pfand einzusetzen.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874, betreffend Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, wird dieses Begehren hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 25. dieses Monats ablaufende Frist angesetzt, um beim Bundesrathe allfällig Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 8. Januar 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Gesellschaft der bernischen Jurabahnen in Bern

wünscht behufs Sicherstellung eines gemäß Vertrag vom 19. Oktober 1872 von einem Banksyndikat, bestehend aus der Kantonbank von Bern, der Eidg. Bank, dem Basler Bankverein und der Basler Handelsbank, übernommenen 5% Anleihens von 22 Millionen Franken, welches zur Vollendung der Linien Dachsfelden-Delsberg-Basel und Delsberg-Pruntrut verwendet werden soll, zu verpfänden:

im ersten Range die Linien Pruntrut-Delle (jedoch mit Ausschluß des der Gesellschaft Paris-Lyon-Méditerranée gehörenden Betriebsmaterials), Dachsfelden-Münster-Delsberg, Delsberg-Basel, Delsberg-Glovelier-St. Ursitz-Pruntrut, Bern-Biel-Neuveville, sowie einen verhältnißmäßigen, nach Art. 25 des Gesetzes zu bestimmenden Theil des dem ganzen Neze zudienenden Materials für den Betrieb und Unterhalt der Bahn,

im zweiten Rang, nachgehend einer Hypothekarschuld von 3 $\frac{1}{4}$ Mill. Franken, die Linien Biel-Sonceboz-Dachsfelden und Sonceboz-Convers, sowie einen verhältnißmäßigen Theil des dem ganzen Neze zudienenden Materials für den Betrieb und Unterhalt der Bahn.

Dabei ist verstanden, daß zur Verpfändung der Linie Pruntrut-Delle die statutengemäße Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre dieser Bahn nöthig ist.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874, betreffend Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, wird dieses Begehren hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 25. dieses Monats ablaufende Frist angesetzt, um beim Bundesrathe allfällig Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 8. Januar 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Ausstellung in Algier.

Algier veranstaltet eine große Ausstellung von allen algerischen Erzeugnissen, zu welcher auch für Landwirthschaft und Gartenbau bestimmte Werkzeuge und Maschinen anderer Herkunft, sodann Gegenstände, welche in Frankreich und im Auslande aus algier'schen Rohstoffen fabrizirt sind, und endlich spezielle Erzeugnisse der Industrie der Eingebornen von Nordafrika zugelassen werden.

Die Ausstellung findet in Algier statt, wird am 15. November lf. Jahres eröffnet und am 15. Februar des folgenden Jahres wieder geschlossen. Sie wird folgende Abtheilungen enthalten: I. Algier'sche Abtheilung: 1) Schöne Künste und Industrie; 2) Landwirthschaft und Gartenbau; II. Französische Ausstellung; III. Ausländische Ausstellung; IV. Spezialindustrie der Eingebornen von Nordafrika.

Die Abtheilung unter Ziffer III enthält folgende Gruppen: 1) Hausthiere, 2) Werkzeuge, Instrumente und Maschinen, für den Ackerbau, 3) solche für den Gartenbau und 4) solche für den Bergbau; 5) Gegenstände, welche aus Rohstoffen algier'schen Ursprungs fabrizirt sind.

Prämien erhalten diejenigen Aussteller, deren Gegenstände von der Jury als die beachtenswerthesten bezeichnet werden, und zwar: Goldene Medaille, silberne Medaille, bronzene Medaille, Ehren-Diplom, Ehrenmeldung, Geld.

Nähere Auskunft ertheilt das Sekretariat des Handelsdepartements.

Bern, den 11. Januar 1875.

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1875 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Grossbritannien, den Niederlanden, mit Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinahmen, sowie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, von Direktionen schweizerischer Eisenbahnen, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze und Verordnungen, die Bundesbeschlüsse, welche die Eisenbahnen nicht betreffen; die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährl. eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloss trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drukachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreaux, in zweiter Linie bei der Expedition

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band VIII, Seite 890.

des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens **inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesezbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 26. Dezember 1874.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

die Verzollung für Eisenbahnmaterial.

Mit Rücksicht auf die beiden Bundesbeschlüsse vom 10. Oktober 1874 und 24. Dezember 1874, betreffend die Verzollung von Eisenbahnmaterial, werden den Zollstätten folgende Weisungen ertheilt:

1) Die Zollstätten haben mit der Verzollung sämtlicher eingehender Schienen zum Tarif von 30 Rp. per Zentner fortzufahren.

Die im Bundesbeschlüsse vom 10. Oktober 1874 vorgesehene Rückvergütung für Schienen der ersten Anlage wird von der Oberzolldirektion mit Rückwirkung auf den 20. Juli 1874 erfolgen, und zwar vom 22. Januar an, als dem Tage, an welchem fragliches Gesez vorbehältlich einer allfälligen Verwerfung durch das Volk in Kraft treten wird.

2) Die Zahnstangen für Bergbahnen sind von nun an zu Fr. 2 per Zentner zu verzollen.

3) Die Tarifansätze für das übrige Eisenbahnmaterial, wie sie im Bundesbeschuß vom 24. Dezember 1874 enthalten sind, sind erst dann in Anwendung zu bringen, wenn der genannte Bundesbeschuß in Kraft getreten sein wird, was vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung über das fragliche Gesez voraussichtlich am 3. April 1875 der Fall sein wird. Eine Vollziehungsverordnung wird das Nähere festsetzen.

Bis zum genannten Zeitpunkte sind die durch Circular vom 9. Juli 1874 festgesetzten Ansätze des allgemeinen Zolltarifs zu beziehen.

Tritt das Gesez vom 24. Dezember 1874 in Kraft, so wird die Oberzolldirektion sich von den Eisenbahn-Gesellschaften die nöthigen Ausweise geben lassen, um die seit 20. Juli 1874 bezahlten Einfuhrzölle, soweit sie die Tarifbestimmungen vom 24. Dezember 1874 übersteigen, zurückzuerstatten.

4) Um eine Kontrolle über die zurückzuerstattenden Beträge zu ermöglichen, sind von nun an gesonderte Gewichtsdeklarationen über folgende Gegenstände zu verlangen und auf den Zollquittungen vorzumerken:

- a. Unterlagsplatten, Laschen und Schienenstühle;
- b. Schiennägeln und Laschenbolzen, Zugstangen;
- c. Herzstücke;
- d. Räder, gußeiserne, nicht montirte zu Drehscheiben und Schiebbühnen;
- e. Locomotivbestandtheile mit besonderer Angabe des Gewichts jeder Art und Ausscheidung der gußeisernen Bestandtheile;
- f. eiserne Brücken für Eisenbahnen (Geleisebrücken);
- g. Vorgearbeitete Eisenstücke zu solchen;
- h. Schrauben und Nieten zu solchen;
- i. Waggonsbestandtheile mit besonderer Angabe des Gewichts jeder Art und Ausscheidung der gußeisernen Bestandtheile.

Von diesen Gewichtsangaben ist für jede Eisenbahngesellschaft besondere Vormerkung zu führen.

Bern, den 28. Dezember 1874.

Der Vorsteher des Zolldepartements:
Næff.

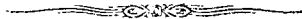
Stelleausschreibung.

Für die Cavallerie-Remontenkurse des laufenden Jahres, welche mit Ende März beginnen, wird eine größere Anzahl von Bereitern und Pferdewärtern für die Dauer von ungefähr vier Monaten angestellt. Diejenigen Personen, welche sich hiefür melden wollen, haben ihre Eingaben bis zum 31. ds. Mts. dem Waffenchef der Cavallerie, Herrn eidg. Oberst Zehnder in Aarau, der die nähern Bedingungen mittheilen wird, einzureichen und, wenn sie nicht sonst hinreichend bekannt sind, mit Zeugnissen zu begleiten. Als Bereiter werden namentlich auch Offiziere und Unteroffiziere der berittenen Waffen angenommen.

Bern, den 4. Januar 1875.

Eidg. Militärdepartement.

- 8) Postkommis in Vivis. Anmeldung bis zum 22. Januar 1875 bei der Kreisostdirektion in Lausanne.
- 9) Posthalter und Briefträger in Safenwyl (Aargau). Anmeldung bis zum 22. Januar 1875 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 10) Posthalter in Utzenstorf (Bern). Anmeldung bis zum 22. Januar 1875 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 11) Telegraphist in Bellenz. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 26. Januar 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
- 12) Briefträger in Bruggen (St. Gallen), mit der Verpflichtung, auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit einen Gehülfen zu halten. Anmeldung bis zum 22. Januar 1875 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 13) Postkondukteur in Genf. Anmeldung bis zum 22. Januar 1875 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 14) Postkommis in Zürich.
- 15) Briefträger in Langnau (Zürich).
- 16) Telegraphist in Corbières (Freiburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Provision. Anmeldung bis zum 26. Januar 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 17) Telegraphist in Chur. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 26. Januar 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Chur.
- 18) Telegraphist in Sempach (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 20. Januar 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.01.1875
Date	
Data	
Seite	58-68
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 488

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.